



Presse-Information

Ansprechpartnerin Medien:
Dr. Barbara Simon (ext. Mitarbeiterin)
Tel. 06103 - 69138
Mail: info@bas-kontor.de

Pressemitteilung 03 - 07 - 2006

Vergewaltigung im Urlaub: „Es betrifft oft junge Frauen!“

Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt macht auf mögliche Angriffe im Urlaub aufmerksam / Gefahr der Verdrängung zu Hause groß

FRANKFURT. Es geschah am letzten Abend. Herrlicher Sonnenuntergang am Strand in Kreta. Nach einem Streit mit ihrem Freund bleibt Silke zurück. Ein Bekannter aus dem Hotel spricht sie an, lenkt sie ab. Sie bemerkt nicht, dass sich der Strand leert. Plötzlich wird er zudringlich, versucht sie zu küssen. Sie wehrt ihn ab, will zurück ins Hotel. Der Mann hält sie fest, niemand hört ihre Hilferufe. Er vergewaltigt sie und lässt sie am Strand zurück mit den Worten, sie habe doch auch ihr Vergnügen gesucht. Zu Hause in Frankfurt verdrängt Silke, stürzt sich erst mal in die Arbeit, lenkt sich ab. Aber das Geschehen holt sie ein. Sie schläft schlecht. Selbstzweifel nagten an ihr: War ich nicht doch selbst daran Schuld? Schließlich habe ich mich doch mit ihm unterhalten.

Bei der Beratungsstelle Frauennotruf in Frankfurt melden sich immer wieder Frauen, die im Urlaub eine Vergewaltigung oder den Versuch erleben mussten. „Uns fällt auf, dass das oft sehr junge Frauen sind“, sagt Judith Müller von der Beratungsstelle Frauennotruf. Die Schilderungen der Betroffenen ließen vermuten, dass die Männer die Tat und den Tatort bewusst planten, während die Frauen in aller Regel eine Vergewaltigung - noch dazu im Urlaub - für sich völlig ausschließen. Grund ist nach Einschätzung der Beratungsstelle die größere Unbeschwertheit im Urlaub. „Die Frauen sind in Ferienstimmung sorgloser und nehmen Warnsignale für brenzlige Situationen weniger wahr“, betont die Beraterin Gudrun Wörsdörfer. „Deshalb wenden sie auch keine ‚Sicherheitsvorkehrungen‘ wie den schützenden Rahmen einer Gruppe an.“

Ist es zu einem Übergriff oder einem Vergewaltigungsversuch im Urlaub gekommen, stellen sich viele Fragen: Wohin können die Frauen sich in dieser Situation wenden? Sind medizinische Untersuchungen notwendig? Sollte die Frau im Urlaubsland Anzeige erstatten? „Diese Fragen sind je nach Urlaubsort sehr unterschiedlich zu beantworten“, sagt die Frankfurter Rechtsanwältin Jutta Rock, die den Frauennotruf juristisch berät. Pauschalreisenden sei zu



**BERATUNGSSTELLE
FRAUENNOTRUF**
Frankfurt am Main

Presse-Information

Ansprechpartnerin Medien:
Dr. Barbara Simon (ext. Mitarbeiterin)
Tel. 06103 - 69138
Mail: info@bas-kontor.de

empfehlen, zuerst mit dem Reiseveranstalter Kontakt aufzunehmen. Die Sprach- und Landeskennnisse der Organisatoren könnten genutzt werden, um die betroffene Frau mit Dolmetscherin, Adressen von Anwältinnen oder Frauenorganisationen zu unterstützen. Individualreisende könnten übers Internet recherchieren oder sich telefonisch bei einem Frauennotruf in Deutschland erkundigen.

„Wenn die Frau überlegt, im Urlaubsland Anzeige zu erstatten, ist es sinnvoll, sich zuerst an die deutsche Botschaft zu wenden“, betont Jutta Rock. Dort könne man einschätzen, wie Polizei und Justiz mit Strafverfahren bei Sexualdelikten umgingen, welche Beweismittel und Untersuchungen vor Ort nötig seien, Kontakte und Adressen vermitteln. „In bestimmten Fällen ist es erfolversprechender, die Anzeige in Deutschland zu erstatten.“

Um das Erlebte zu Hause psychisch zu verarbeiten, bietet die Beratungsstelle Frauennotruf gezielte Hilfen an: Besprochen werden der Umgang mit Ängsten, Schuld und Schamgefühlen, die Erarbeitung neuer Schutzkonzepte oder die Motivation von Tätern. Das Frankfurter Team hat außerdem Adressen von erfahrenen Rechtsanwältinnen, Therapeutinnen und Kliniken parat.

Service:

Für weitere Informationen und Fragen zu diesem Thema stehen die Mitarbeiterinnen der

Beratungsstelle Frauennotruf von
Mo – Fr 9-13, Mo 15 – 17, Mi 18 –
20 unter Tel. 069 -70 94 94 zur
Verfügung.

Kasseler Straße 1a
60486 Frankfurt am Main

www.frauennotruf-frankfurt.de
info@frauennotruf-frankfurt.de

Info-Kasten: Auslandstraftaten

§ 5 StGB

Bei Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung § 174 Abs. 1 u.3 gilt das deutsche Strafrecht wenn Täter und Opfer Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage in Deutschland haben. (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter 16 Jahren, sowie an eigen noch nicht 18 jährigen Kindern)

Ist der Täter Deutscher gilt das deutsche Strafrecht auch in den Fällen der §§ 176, (Sex. Missbrauch von Kindern) 176b (mit Todesfolge) und 182 (Sex. Missbrauch von Jugendlichen, auch Prostitution).

§ 7 StGB

Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Straf Gewalt unterliegt.

I.d.R. bei Vergewaltigung der Fall.